
**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und
des Rechenschaftsberichts 2019
der Landeshauptstadt Wiesbaden**



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen	8
2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	9
3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	14
3.1 Gegenstand der Prüfung	14
3.2 Art und Umfang der Prüfung	14
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
4.1.1 Buchführung	19
4.1.2 Jahresabschluss	22
4.1.3 Rechenschaftsbericht	25
4.1.4 Haushaltsplanung	25
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	26
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	26
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	26
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	26
4.3.2 Finanzlage	38
4.3.3 Ertragslage	40
4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich	44
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts	46
Anlagen zum Prüfungsbericht	51

Anlage

Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2019

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
a.o.	außerordentlich
BFH	Bundesfinanzhof
Doppik	Abkürzung für Doppelte Buchführung, nach der jeder Geschäftsvorfall mindestens zwei Positionen in der Bilanz berührt
EK	Eigenkapital
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHJ	Haushaltsjahr(e)
HMdluS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HSK	HSK Rhein Main GmbH
i.H.v.	in Höhe von
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis - Software
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
lfd.	laufende
JA	Jahresabschluss
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mio.	Millionen
OB	Oberbürgermeister der LHW
o.g.	oben genannte
SAP	SAP - Software
SAV	Sachanlagevermögen
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
SFIRM	Banking Software für die Firmenkunden der Sparkassen und Landesbanken

SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StvV	Stadtverordnetenversammlung
SV	Sitzungsvorlage
Tsd.	Tausend
TZ	Textziffer
u.E.	unseres Erachtens
Verb.	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WVV	Wohnen Versorgung Verkehr Wiesbaden Holding GmbH
z.B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0178 vom 2. Juli 2020 zur SV 20-V-20-0016 die „Information über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 31.12.2019“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Dem Beschluss beiliegender Bericht enthielt neben dem vorläufigen Jahresergebnis tabellarische Übersichten zur VFE-Lage des Haushaltsjahres 2019 mit konzentrierten Erläuterungen. Der Beschluss bestimmte, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht mit allen Unterlagen nach dessen abschließender Fertigstellung dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2) Der prüffähige Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht wurde am 23. November 2020 vom Stadtkämmerer Herrn Axel Imholz autorisiert und am 24. November 2020 dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben.
- (TZ 3) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen,
- ob der Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingehalten wurde,
 - ob bei der Buchführung (Begründung und Beleg zu allen Geschäftsvorfällen, Buchung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie Vermögens- und Schuldenverwaltung) nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
 - ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - ob der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Stadt darstellt und
 - ob der Rechenschaftsbericht nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.
- (TZ 4) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 in der Fassung vom 15.09.2017)¹ den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss und den zugehörigen Rechenschaftsbericht (Anlage) beigefügt haben.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

- (TZ 5) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der LHW einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet, so dass sich daraus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW zum 31. Dezember 2019 ergibt.
- (TZ 6) Der Rechenschaftsbericht enthält folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der LHW sowie zu erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen:
- Das Jahresergebnis liegt mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 14.368 Tsd. € erstmals nach vier positiven Jahren im negativen Bereich. Dies bedeutet gegenüber 2018 eine Verschlechterung um 35.277 Tsd. €.
Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan von 2019, der einen Fehlbetrag in Höhe von 58.917 Tsd. € vorsah, ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 44.550 Tsd. €.
Die positive Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Wert des Haushaltsplanes (mit übertragenen Budgetresten, 44.550 Tsd. €) basiert im Wesentlichen auf den außerordentlichen Erträgen, insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken (34.428 Tsd. €) sowie den sonstigen außerordentlichen Erträgen.
 - Der Haushaltsausgleich kann mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 57.608 Tsd. € nicht erreicht werden. Die ordentlichen Aufwendungen stiegen gegenüber 2018 überproportional an (+97.983 Tsd. €), im Wesentlichen aufgrund höherer Personalaufwendungen (+19.122 Tsd. €), gesteigener Zuführung zu den Pensionsrückstellungen (+27.204 Tsd. €) sowie wachsender Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+32.962 Tsd. €). Die ordentlichen Erträge stiegen ebenfalls (+44.502 Tsd. €). Der Anstieg ist hauptsächlich auf höhere Erträge aus der Gewerbesteuer (+31.751 Tsd. €) und dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer (+11.496 Tsd. €) zurückzuführen.
 - In der Entwicklung der Ertragssituation spielen die Schwankungen der Gewerbesteuererträge eine bedeutende Rolle.

- Im Jahr 2019 stiegen die Gewerbesteuererträge um insgesamt 31.751 Tsd. € (30.194 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage) auf 349.171 Tsd. € (299.601 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage).

(TZ 7) Im Rahmen der Darstellung der Lage der LHW wird zum Stand der Aufgabenerfüllung insbesondere wie folgt ausgeführt:

- Im Jahr 2019 setzte die Verwaltung den Hauptschwerpunkt auf die Absicherung des Leistungsspektrums für die Bürger*innen. Darüber hinaus lagen Schwerpunkte der Investitions- und Instandhaltungstätigkeit in den Bereichen Sport, Schulen und städtischer Infrastruktur sowie auf dem moderaten, weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsplätze.
- Die starke Attraktivität und Dynamik Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsstadt führt zu einem angespannten Wohnungsmarkt, besonders bei bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten. Mittlerweile halten die kommunalen Wohnungsgesellschaften ca. 13.150 Wohneinheiten in ihrem Bestand. Sie helfen bei der Realisierung anspruchsvoller Stadtentwicklungsprojekte, wie dem neuen Stadtteil Ostfeld.
- Durch die Zinsstrategie des billigen Geldes der EZB mit den entsprechend günstigen Finanzierungsmöglichkeiten schaffen vergünstigte Darlehen im Wohnungsbau nicht mehr genügend Anreize für Bauherren zur Herstellung gebundenen Wohnraums. Das Errichten neuer Wohnbaugebiete führt in der Regel zu hohen finanziellen Belastungen für Wiesbaden. Die Richtlinie WiSoBoN beteiligt die Planungsbegünstigten zukünftig auch maßgeblich an den Kosten der sozialen Infrastruktur (Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulen).
- Wiesbaden investiert mit Hilfe des Bundes ca. 30 Mio. € in eine digitale Verkehrslenkung. Gleichzeitig erfährt die Fahrradinfrastruktur eine Stärkung (z. B. durch die Umwidmung und Ausweitung von Busspuren zu Umweltspuren).
- Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde am 21.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Am 24.05.2018 erteilte die Aufsichtsbehörde die Haushaltsgenehmigung mit Hinweisen zur Haushaltsführung. Aufgrund der bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 vorliegenden wirtschaftlichen Eckdaten wurde ein Fehlbetrag im Jahresergebnis erwartet.

2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen

(TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die eigenen Bewertungen der LHW gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO zu den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2019 (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) für nachvollziehbar und schlüssig abgeleitet.

(TZ 9) Die LHW hat im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere folgende Bewertungen der Abschlussrechnungen vorgenommen:

- Das Jahresergebnis fiel mit einem Fehlbetrag von 14.368 Tsd. € gegenüber der Planung (21.593 Tsd. € Fehlbetrag) besser als geplant aus.
- Die LHW verfügt zum Stichtag 31.12.2019 über einen Liquiditätsbestand von 275.933 Tsd. €. Darüber hinaus waren wie im Vorjahr 50.800 Tsd. € in einem Sonderfonds angelegt.
- Das weiterhin niedrige Zinsniveau bewirkt eine beträchtliche Haushaltsentlastung. Die Liquiditätswirkung trägt mit dazu bei, dass die LHW lediglich zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen Tagesgeld / Kassenkredite aufnimmt.
- Der erreichte Liquiditätsbestand in Verbindung mit dem genannten niedrigen Zinsniveau bietet die Chance, auch in der derzeitigen Corona-Krise finanzielle Auswirkungen abzufedern und trotzdem in Zukunftsthemen investieren zu können.
- Das Anlagevermögen als wertmäßig bedeutsamste Position in der Vermögensrechnung hat sich 2019 um 15.918 Tsd. € auf nunmehr 2.382.646 Tsd. € erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 84,7 %.
- Der Ansatz des Zahlungsflusses aus Verwaltungstätigkeit ging von einem geschätzten Cash Flow aus Verwaltungstätigkeit i. H. v. 43.572 Tsd. € aus. Im Ergebnis der Haushaltsbewirtschaftung 2019 wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit von 13.284 Tsd. € erzielt.
Die weiterhin gute Liquiditätslage der LHW führte dazu, dass die für 2019 geplante Nettokreditaufnahme von 70.996 Tsd. € auf nur 14.905 Tsd. € verringert werden konnte. Die Tilgungszahlungen lagen mit 21.488 Tsd. € nur knapp über dem geplanten Ansatz von 21.187 Tsd. €. Insgesamt nahm der Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr somit um 17.985 Tsd. € auf nunmehr 10.264 Tsd. € ab. Die Stichtagsliquidität stieg absolut um 3,9%.

- In den Jahren 2015 bis 2019 konnte die Pro-Kopf-Verschuldung aufgrund von Tilgungen wieder kontinuierlich zurückgeführt werden.
Durch den im Bundesvergleich niedrigen Schuldenstand (mit und ohne Sonderkonjunkturprogramm) und die derzeit günstigen Bedingungen zur Refinanzierung fällt das Verhältnis von Zinsaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen (Zinslastquote) günstig aus. Zudem machen sich an dieser Stelle die weiter gesunkenen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bemerkbar.

2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 10) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der LHW mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Rechenschaftsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Vornehmliche Aufgabe wird für die Landeshauptstadt Wiesbaden die Bewältigung der Corona-Pandemie und die dynamische Lage-Anpassung sein, verbunden mit den daraus erwachsenden Chancen und Risiken.
Durch die Corona-Pandemie und ihre negativen finanziellen Auswirkungen sowie die Entscheidung des Kämmers, neue Maßnahmen (ohne Instandhaltungen) bis auf weiteres nicht zu beginnen, wird es zu Verzögerungen bereits begonnener Projekte kommen. Gegebenenfalls müssen Projekte auch zurückgestellt werden. Grundsätzlich bleibt abzuwarten, welche Folgen die Corona-Pandemie auf die Landeshauptstadt Wiesbaden und alle ihre Ämter hat.
- Aufgrund der Corona-Pandemie herrscht für das gesamte Haushaltsjahr 2020 Planungsunsicherheit. Im Haushaltsjahr 2020 lagen die Erträge zur Jahresmitte rund 73.000 Tsd. € hinter der Planung zurück, die Gewerbesteuer mit rund 46 Millionen Euro und der Einkommenssteueranteil mit rund 22.000 Tsd. €. Bei der Gewerbesteuer scheint der Branchenmix in Wiesbaden mit zum Beispiel einem hohen Anteil an Steuerpflichtigen im Bereich Finanz- und Versicherungsleistungen und einem geringen Anteil an Gastgewerbe die Corona-Wirkungen etwas abzufedern.
Zusätzliche, nicht geplante Mehrbedarfe aufgrund von Corona sind zum Beispiel dadurch entstanden, dass während des Lockdowns auf die Elternbeiträge zur Kinderbetreuung verzichtet wurden. Allein hier entsteht ein nicht geplanter Mehrbedarf von rund 8.800 Tsd. €. Darüber hinaus haben die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe ihre zusätzlichen Belastungen 2020 mit etwa 14.000 Tsd. € beziffert.

Allerdings sind auch Entlastungen zu erwarten. Bund und Land unterstützen die Kommunen im Rahmen des Konjunkturpaketes mit einer Kompensationsleistung für den Gewerbesteuerausfall. Wiesbaden erhält etwa 51.000 Tsd. € Euro.

- Die Haushaltssatzung 2020/2021 wurde am 13.02.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Durch die Aufsichtsbehörde wurde am 13.05.2020, mit Hinweisen zur Haushaltsführung, lediglich das Jahr 2020 genehmigt. Für das Jahr 2021 ist eine neue Satzung aufzustellen. Aufgrund der Corona-Situation ist das zweite Jahr der hessischen Kommunen, die Doppelhaushalte 2020/2021 aufgestellt haben, generell nicht genehmigungsfähig. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ging, unter der Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung bekannten Risiken, von einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 5.763 Tsd. € aus.
Die geplanten Auszahlungen für Investitionen (immaterielle und Sachanlagen, sowie Finanzanlagen) belaufen sich auf 120.770 Tsd. €. Die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 74.489 Tsd. € und der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000 Tsd. € festgesetzt.
- Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2019 auf 1.270.759 Tsd. €. Auf die Position „Steuern und ähnliche Erträge“ entfallen 664.287 Tsd. €. Darin enthalten sind 533.966 Tsd. € aus den Steuerarten Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (484.396 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 49.570 Tsd. €). Demnach ist das Ertragsaufkommen der LHW wesentlich von der Entwicklung dieser beiden Steuerarten abhängig. Das Risiko der Stadt besteht insbesondere darin, dass diese beiden Steuerarten stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf, bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt werden.
- Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres betrug 275.933 Tsd. €. Mehrere Jahre mit sinkenden Gewerbesteuererträgen verbunden mit gleichbleibendem oder steigendem Aufwand würden zu einem Liquiditätsrisiko führen, wenn die hinreichende Aufnahme von Liquiditätskrediten, etwa durch eine verhaltene Vergabebereitschaft der kommunalfinanzierenden Banken, erschwert wäre. Solche Tendenzen sind für die LHW derzeit nicht erkennbar.
- Zu den kommunalen Aufgaben zählen moderne Stadtentwicklung, Umweltschutz und Gesundheitsförderung. Wiesbaden will ein wirtschaftsfreundliches Klima schaffen und kulturelle Vielfalt garantieren.
Wiesbaden erwartet in den folgenden Jahrzehnten eine wachsende Bevölkerung. Angesichts der zukünftigen Herausforderungen werden in den kommenden Jahren viele Handlungsfelder neu zu gestalten sein. Dazu zählen zum Beispiel der

Wohnungsbau, die soziale Infrastruktur, intelligent vernetzte Verkehrssysteme und die Einführung eines emissionsfreien ÖPNV.

Der erreichte Liquiditätsbestand in Verbindung mit dem genannten niedrigen Zinsniveau bietet die Chance, auch in der derzeitigen Corona-Krise finanzielle Auswirkungen abzufedern und trotzdem in Zukunftsthemen investieren zu können.

- Die LHW verfügt über umfangreiches Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Hieraus ergeben sich ständig Investitions- und Instandhaltungsrisiken. Soweit diese vorhersehbar sind, werden sie im Rahmen der Haushaltsplanung erfasst und entsprechende Maßnahmen geplant. Die Durchführung der Maßnahmen und die technische Entwicklung der Anlagen unterliegen der dauernden Überwachung durch die Bauämter.
- Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften arbeiten derzeit an einem ambitionierten Wohnungsbauprogramm (1.200 neue Wohnungen pro Jahr, davon 400 gefördert). Damit soll Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleiben und somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor sichern. Die LHW unterstützt ihre Wohnungsbauunternehmen hierbei mit zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen.
- Im Rahmen des Beteiligungscontrollings überwacht das Beteiligungsmanagement die unternehmerische Planung der Gesellschaften. Darüber hinaus stellt das Beteiligungsmanagement sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden. Es koordiniert den Informationsaustausch mit den Unternehmen und ggf. den Fachdezernaten. Das Beteiligungscontrolling dient insbesondere dazu, Budgetabweichungen frühzeitig, u. a. mittels der Quartalsberichterstattung wesentlicher städtischer Gesellschaften, festzustellen und an den Magistrat sowie an die Gremien zu berichten.
- Finanzielle Risiken können durch die Verlagerung von Aufgaben von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt.
Mit dem neuen, ab dem 01.01.2020 gültigen Bundesteilhabegesetz kommen aufgrund eines durch den Gesetzgeber beschlossenen Leistungszuwachses und geänderter Zuständigkeiten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1.803 Tsd. € auf die LHW zu.
- Durchgeführte oder geplante große Investitionen städtischer Gesellschaften, wie z. B. das RMCC, die Umstellung und der Betrieb des ÖPNV mit Elektrobussen oder Wohnungsbauprojekte, bergen Risiken für die Zukunft in sich. Neue bzw. steigende Betriebskosten oder der zu erbringende Schuldendienst können zu steigenden

Betriebskostenzuschüssen bzw. geringeren Gewinnabführungen städtischer Gesellschaften oder Eigenbetriebe führen. Damit wirken sich diese Vorgänge mittelbar auf den städtischen Haushalt aus. Sie sind in Krisenzeiten auf lange Sicht nicht konsolidierungsfähig und bilden damit potentiell ein strukturelles Risiko. Solchen Risiken ist durch umsichtige Beschlussfassung zu begegnen.

- Die LHW zählt nach aktuellen Analysen² zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Da die Bevölkerungszahl zu den Verteilungsfaktoren des kommunalen Finanzausgleichs zählt, garantiert dies weiterhin die stetige Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen vor der Frage des Rückbaus von Wohngebäuden und Infrastruktur stehen, zeigt die Prognose für die LHW die Chance auf, eine stetige wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen.
- Da bei der TriWiCon Verluste in 2019 eingetreten sind, die nicht durch Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen wurden, besteht ein weiterer Korrekturbedarf im Sinne einer Wertminderung der Finanzanlagen. Der Eigenbetrieb rechnet weiterhin mit erhöhten Verlusten vor allem aus der Tochtergesellschaft Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (kurz = WiCM). Nachdem nun das vorläufige Jahresergebnis des ersten vollen Geschäftsjahrs 2019 nach Fertigstellung des Neubaus (RMCC) vorliegt, konnte festgestellt werden, dass die geplanten Verluste in Höhe von 2.217 Tsd. € noch um rund 760 Tsd. € höher ausfallen werden. Ursachen sind einerseits in den hohen Unterhaltungskosten der Halle (RMCC) zu finden. Andererseits können die Mehrkosten nicht durch Umsätze kompensiert werden. Durch die Verlustübernahme der WiCM, verschlechtert sich das Jahresergebnis der TriWiCon.
- Aufgrund der Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 17.03.2020 mussten alle drei Veranstaltungshäuser (RMCC, Kurhaus und Jagdschloss Platte) der TriWiCon, die an die WiCM vermietet sind, zeitweise geschlossen werden. Resultierend aus dieser Schließung werden im Bereich Veranstaltungen Umsatzrückgänge in Höhe von 8.916 Tsd. € erwartet. Aufgrund der Corona-Pandemie wird derzeit davon ausgegangen, dass bei der WiCM unter Berücksichtigung aller Gegensteuerungsmaßnahmen für das Jahr 2020 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -10.284 Tsd. € anfallen wird.

² Wiesbadener Stadtanalysen, Vorausberechnung der Wiesbadener Bevölkerung und Haushalte, Wiesbaden, Juni 2017.

Geplant war ein Fehlbetrag vor Verlustausgleich in Höhe von -5.204 Tsd. €. Die Differenz (5.080 Tsd. €) resultiert aus den entsprechenden Maßnahmen zur Eindämmung der Virusausbreitung.

Das Eigenkapital der TriWiCon per 31.12.2019 umfasste rd. 3.069 Tsd. € (Eigenkapitalquote 1,64 %). Die avisierte Verlustübernahme der WiCM und die damit einhergehende Ergebnisverschlechterung führen - ohne weitere Gegensteuerungsmaßnahmen - zu einer buchmäßigen Überschuldung. Gemäß StVV-Beschluss 0286 vom 17.09.2020 ist der Eigenbetrieb zur Monatsberichterstattung aufgefordert.

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.12.2017 (mit Beschluss Nr. 0533 zur SV 17-V-86-0004) dem Ersatzneubau des Freizeitbades Mainzer Straße sowie der Eissportfläche mit Saunaaanlage im Kostenrahmen von rund 63.000 Tsd. € netto zugestimmt. Die künftigen laufenden Kosten werden die Erlöse alleine durch Abschreibung und Zinsen voraussichtlich übersteigen. Die Vorplanungsleistungen laufen bereits.
- Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Verordnungen zur Viruseindämmung haben im Geschäftsjahr 2020 zu erheblichen Umsatzeinbußen bei mattiaqua geführt.
Die Betriebsleitung erwartet einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -6.217 Tsd. €, welcher deutlich schlechter als der Plan (-598 Tsd. €) erwartet wird.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebs umfasste per Stichtag 31.12.2019 4.826 Tsd. € (Eigenkapitalquote 22,4 %).
- Die ESWE Verkehr befindet sich im starken Wandel vom reinen kommunalen Verkehrsunternehmen, das ausschließlich Busverkehrsleistungen anbietet, hin zu einem Mobilitätsdienstleister der Landeshauptstadt Wiesbaden.
Um die Luft- und damit auch die Lebensqualität in Wiesbaden zu verbessern, arbeitet ESWE Verkehr mit Hochdruck an der Umsetzung der Vision eines emissionsfreien, multimodalen Mobilitätsdienstleisters.
Durch die zahlreichen Verkehrsprojekte ist allerdings künftig mit einer erhöhten Belastung der Jahresergebnisse der ESWE Verkehr zu rechnen, da die umfangreichen Projekte nicht in vollem Umfang von Fördermittelgebern getragen werden.
Die derzeitige Planung der Gesellschaft geht davon aus, dass die geplanten Verluste von 41,4 Mio. € (2020) auf bis zu rund 88,9 Mio. € im Jahr 2024 steigen werden. Der Finanzierungsbedarf der Landeshauptstadt Wiesbaden ist voraussichtlich bis zu 83,8 Mio. €, allein für die Jahre 2021 und 2022.
Durch das ablehnende Bürgervotum zur CityBahn werden sich jedoch noch Veränderungen ergeben, welche zum Zeitpunkt der Berichterstellung jedoch noch nicht abschließend bewertet werden können.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 11) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO die Buchführung, die Einhaltung der Haushaltsplanung, den nach kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen gemäß § 112 HGO und den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen für die LHW geprüft.
- (TZ 12) Die Prüfung wurde in den Monaten August 2020 bis April 2021 durchgeführt.
- (TZ 13) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Juni 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018.
- (TZ 14) Der Magistrat der LHW trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer*innen gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer*innen ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Haushaltsplanung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- (TZ 15) Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Unsere Prüfung bezieht sich auf die vom Stadtkämmerer im Namen des Magistrats autorisierte Fassung des Jahresabschlussberichts für das Geschäftsjahr 2019 vom 23. November 2020. Die zwischenzeitlich erfolgten Korrekturen seitens Kämmerei und Kassen- und Steueramt sind bei den jeweiligen Feststellungen vermerkt. Entsprechende Austauschseiten bei wesentlichen Korrekturen wurden angefertigt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 16) Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit gemäß § 130 Abs. 1 HGO nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

-
- (TZ 17) Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Jahresabschluss gültigen Fassung, der GemHVO, deren verwaltungstechnischen Hinweise sowie die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen angelehnt (IDW PS 200).³
- (TZ 18) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- (TZ 19) Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- (TZ 20) Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- (TZ 21) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240⁴ eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der Aufbau- und Ablauforganisation der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - unserem Verständnis der damit verbundenen Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen könnten, insbesondere bezüglich der Bewertung von Vermögen, Schulden und Sonderposten unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs des Haushaltsausgleichs,
 - einer analytischen Durchsicht des Jahresabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsbezogenen IKS der LHW.

³ IDW PS 200: „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“

⁴ IDW PS 240: „Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen“

-
- (TZ 22) Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir den Aufbau und die Implementierung einzelner interner Kontrollinstrumente in den Verwaltungsabläufen der Kämmerei und des Kassen- und Steueramtes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Anlehnung an den IDW PS 261⁵ geprüft.
- (TZ 23) Im Mittelpunkt standen das Kontrollumfeld sowie Risikobeurteilungen und Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung in den zuständigen Ämtern 20 und 21.
- (TZ 24) Bei unserer Prüfungsplanung und -vorbereitung haben wir u.a. unsere unterjährigen, aus sonstigen Prüfungstätigkeiten des Revisionsamtes gewonnenen Erkenntnisse einfließen lassen, insbesondere die Prüfungen von Bauvorgängen, Kassenprüfungen sowie Prozessprüfungen ausgewählter Verwaltungsbereiche.
- (TZ 25) In der Prüfungsplanung wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie für jedes Prüffeld die Prüfungsziele, der anzuwendende Prüfungsansatz sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung sowie der Mitarbeiter*inneneinsatz geplant.
- (TZ 26) Für den Jahresabschluss 2019 haben wir folgende Schwerpunkte nach risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt:
- Bilanzierung und Bewertung des Sachanlagevermögens,
 - Bilanzierung und Bewertung der flüssigen Mittel,
 - Bilanzierung und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
 - Bilanzierung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
 - Ertragsrealisierung.
- (TZ 27) Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt.
- (TZ 28) Die Einhaltung der Haushaltsplanung haben wir durch Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze mit den tatsächlich realisierten Werten überprüft und die Ursachen für wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen untersucht.

⁵ IDW PS 261: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken“

-
- (TZ 29)** Auf die Einholung von Saldenbestätigungen im Geschäftspartnerbereich (Debitoren und Kreditoren) haben wir grundsätzlich verzichtet. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen hinsichtlich Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Geschäftspartnerbeziehungen hinreichende Prüfungssicherheit verschafft. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen lagen uns Saldenbestätigungen vor.
- (TZ 30)** Die Saldenbestätigungen von verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden vom Kassen- und Steueramt (Amt 21) im Rahmen der Jahresabschlussstellung grundsätzlich mit den Salden der städtischen Buchhaltung abgestimmt. Soweit die Salden nur kumuliert über Schnittstellen aus Nebenbuchhaltungen in anderen Ämtern in die Hauptbuchhaltung des SAP-Systems einfließen, wird der Saldo regelmäßig durch die Verantwortlichen der Nebenbuchhaltung abgestimmt und vom Kassen- und Steueramt übernommen. Wir empfehlen dem Kassen- und Steueramt, zu den Saldenabstimmungen in Nebenbuchhaltungen anderer Ämter zukünftig vor Übernahme in die Hauptbuchhaltung mit den Verantwortlichen möglichst in allen Fällen einen Einzelnachweis offener Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu erarbeiten.
- (TZ 31)** Die Prüfung dieses Jahresabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH, Limburg) durchgeführt.
- (TZ 32)** Die Ämter der LHW sind nach § 4 der Revisionsordnung der LHW gehalten, das Revisionsamt bei seinen Prüfungen zu unterstützen. Dazu gehört nach § 4 Abs. 3 auch die unmittelbare und unverzügliche Erteilung von allen Auskünften und Unterlagen, soweit sie vom Revisionsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen als notwendig für seine Prüfung angesehen werden. Dies trifft ebenso auf personenbezogene Daten zu, die lediglich aus Gründen des Datenschutzes einer besonderen Aufbewahrung zugeführt werden müssen. Die zeitnahe und vollständige Erteilung von aussagekräftigen Auskünften und Unterlagen zur Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen) ist nach unserer Beurteilung für die Prüfung notwendig, da sie einen wesentlichen Anteil an der Bilanzsumme ausmachen. Die zeitnahe Bereitstellung von aussagekräftigen Unterlagen durch das Personalamt an das Revisionsamt ist erfolgt.

- (TZ 33) Weiterhin sehen wir es als geboten an, dass seitens des Personalamtes Auskünfte und Unterlagen zur Plausibilisierung der Pensions- und Beihilferückstellung, die dem externen Versicherungsmathematiker zugehen, künftig ebenfalls der Kämmerei zur Verfügung gestellt werden. Wir sehen keine Bedenken, die im Datenschutz begründet sind, die der Weitergabe an die Verantwortlichen der Kämmerei entgegenstehen. Vielmehr ist die Kämmerei als zuständige interne Organisationseinheit zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach § 112 HGO in die Lage zu versetzen, wesentliche Werte des Jahresabschlusses auf Vollständigkeit und Plausibilität im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nach eigenem Ermessen überprüfen zu können.
- (TZ 34) Seitens der Kämmerei ist eine Prozessaufnahme beim Personalamt zur jährlichen Neuermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen durchgeführt und schriftlich dokumentiert worden. Die Kämmerei verfolgt damit das Ziel, ihr Risiko einer Übernahme von Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahresabschluss der LHW zu verringern, die nicht konform zum Gemeindehaushaltsrecht ermittelt worden sind. Die Prozessaufnahme durch die Kämmerei schränkt das Prüfungsrecht des Revisionsamts beim Personalamt nicht ein.
- (TZ 35) Im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir eine Datenanalyse zur Plausibilität der Rohdaten, die auch dem Versicherungsmathematiker vorlagen, mit IDEA (Interactive Data Extraction and Analysis) der CaseWare IDEA Inc., Toronto (Kanada), durchgeführt.
- (TZ 36) Wir haben uns hinsichtlich der Einschätzung der für die Beurteilung wesentlichen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen) zusätzlich auf das Gutachten eines Versicherungsmathematikers gestützt und uns das Vorgehen der Datenplausibilisierung erläutern lassen.
- (TZ 37) Der Magistrat hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 128 HGO am 31.05.2021 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben und Unterlagen gemacht bzw. bereitgestellt worden sind. Der Magistrat hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der LHW wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nur insoweit ergeben, wie sie sich aus Ziffer 2.11 des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2019 ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung

- (TZ 38) Die Buchführung erfüllt nach unserer Beurteilung in angemessener Weise den in § 32 GemHVO bestimmten Zweck. Sie ermöglicht insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs. Die Bücher der LHW werden in Form der doppelten Buchführung geführt, in denen nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung grundsätzlich alle Vorgänge gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, die Lage ihres Vermögens und die sonstigen, nicht das Vermögen der LHW berührenden wirtschaftlichen Vorgänge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden.
- (TZ 39) Eine Organisations- und Prozessprüfung des Revisionsamts bei Amt 50 im Jahr 2017 hatte ergeben, dass ein Teil bestehender Forderungen und deren Wertberichtigungen nicht in der Buchhaltung der LHW erfasst werden. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand ist die Summe der hierbei identifizierten Forderungen allerdings als nicht wesentlich für die Gesamtaussage zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als Ganzes zu bewerten gewesen. Trotz Verbesserungen in den Prozessabläufen hat das Amt 50 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zurückgemeldet, dass die Vollständigkeit der bestehenden Forderungen in der Buchhaltung der LHW immer noch nicht lückenlos gewährleistet werden kann, jedoch weiterhin im Rahmen eines eigens dafür aufgesetzten Projektes verfolgt wird. Der Umsetzungsprozess wird von der zuständigen Fachprüfung im Rahmen der Nachverfolgung zu o. g. Prüfung regelmäßig nachgehalten.
- (TZ 40) Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der LHW ausreichenden Gliederungstiefe. Die zeitliche und sachliche Ordnung der Buchungen entspricht bei stichprobenweiser Prüfung den Erfordernissen gemäß § 34 GemHVO. Soweit im Rahmen unserer Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Haushaltsjahr den haushaltsrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen.

-
- (TZ 41)** Die Geschäftsvorfälle werden durch die Fachämter vorkontiert und durch das Kassen- und Steueramt gebucht. Die Hauptbuchhaltung arbeitet ausschließlich nach dem Anordnungsprinzip, so dass eine Kontrolle von dritter Seite (Fachamt) gegeben ist. Dies betrifft auch die Jahresabschlussbuchungen, deren Anordnung durch die Kämmerei sichergestellt wird.
- (TZ 42)** Grundlage der Kontierung bildet - wie auch in den Vorjahren - ein modifizierter Kommunalen Verwaltungskontenrahmen aus dem Jahre 2003, dessen Anwendung in der LHW bis zum 31.12.2024 auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung des HMdLuS zulässig ist.
- (TZ 43)** Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- (TZ 44)** Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht.
- (TZ 45)** Das Beteiligungsmanagement der Kämmerei übt das Controlling über die städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aus. Es unterstützt mit den ihm vorliegenden Informationen den Prozess der Jahresabschlusserstellung innerhalb der Kämmerei. Das Beteiligungsmanagement kann nach unseren Feststellungen nicht die vollständige Erteilung von aussagekräftigen Nachweisen zur Bilanzierung und Bewertung von Beteiligungen der LHW in ihrem Finanzanlagevermögen gewährleisten. Zur Prüfung konnte uns das Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse einzelner Beteiligungen (hier: Regionalpark Ballungsraum RheinMain gGmbH und ivm GmbH) nicht vollständig vorlegen. Wir empfehlen daher zur Verbesserung der Effizienz des Beteiligungsmanagements und des Prozesses der Jahresabschlusserstellung, dass alle bei der LHW vorhandenen Informationen zu Beteiligungen zentral beim Beteiligungsmanagement zusammengetragen werden.

- (TZ 46) Die LHW führt nach §§ 35, 36 GemHVO inventarmäßig über Nebenbuchhaltungen, die wiederum über EDV-Schnittstellen automatisch mit der Hauptbuchhaltung verbunden sind, ihre Grundstücke und übriges Anlagevermögen, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres unbaren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände. Gegenstand unserer Prüfung war es nicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit automatischer IT-basierter Schnittstellen der Nebenbuchhaltungen mit der Hauptbuchhaltung zusichern zu können.
- (TZ 47) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur.
- (TZ 48) Die Aufzeichnung der Geschäftsfälle erfolgt mit Hilfe des SAP-Systems, dem mittels elektronischer bzw. manueller Schnittstellen verschiedene vorgelagerte Programme, wie z.B. OPEN/PROSOZ, LOGA, GES KA oder FUTURA angeschlossen sind. Sowohl die im SAP-System integrierten Nebenbücher als auch die angebotenen Programme korrespondieren mit dem Kernsystem und sind damit unmittelbar relevant für Buchführung und Jahresabschluss.
- (TZ 49) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Buchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme im Sinn des § 33 Abs. 5 GemHVO gewährleisten sollen. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Berichtsjahr im Wesentlichen auf den Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW. Die von der LHW beschlossene Bildung eines Amtes 15 für Organisation und Digitalisierung (IT) mit der Zielsetzung, verbesserte IT-Dienstleistungen für die Fachämter zum Aufbau und Ablauf ihrer IT-gestützten Arbeitsprozesse zu erreichen, wurde am 1. Februar 2021 vollzogen.
- Die Aufbau- und Ablauforganisation zur Gewährleistung der rechnungslegungsbezogenen IT-Sicherheit bei der LHW ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Aufgrund des Wegfalls der Prüfpflicht finanzrelevanter IT-Verfahren durch das Revisionsamt mit der neusten Änderung der HGO, empfehlen wir, ein Verfahren zu etablieren, welches sicherstellt, dass finanzrelevante Softwarelösungen weiterhin vor ihrer Verwendung geprüft werden. Wir sind der Auffassung, dass nur damit die Anforderungen aus GemHVO und GemKVO erfüllt werden können und mit steigender Digitalisierung von Prozessen und Schnittstellen die IT-Sicherheit und Funktionalität gewährleistet ist.

(TZ 50) Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2019 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Um dem Revisionsamt bei Durchführung seiner Abschlussprüfung eine bessere Grundlage zur Beurteilung von rechnungslegungsbezogenen IT-Risiken insbesondere bezüglich der automatischen bzw. manuellen Schnittstellen zu SAP mit den verschiedenen vorgelagerten Systemen zu geben, empfehlen wir zur Qualitätssicherung die Einrichtung einer zentralverwalteten Dokumentation aller eingesetzten Software- und IT-Verfahren. Diese Dokumentation sollte u.a. umfassend Auskunft darüber geben,

- welche Software sich überhaupt im Einsatz befindet,
- ob zu jeder Software ein Sicherheitskonzept besteht,
- Protokollierung von technischen Störungen,
- welche Verarbeitungsfunktionen jede Software hat,
- wie die Zugriffsberechtigungskonzepte aussehen,
- Protokollierungen zu Wartungen, Updates jeder Software,
- Dokumentationen zu Abstimmarbeiten und internen IT-Kontrollen.

4.1.2 Jahresabschluss

(TZ 51) In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden grundsätzlich alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller verwaltungstechnischen Hinweise sowie relevanter städtischer Regelungen zugrunde gelegt.

(TZ 52) Die LHW hatte zum 31. Dezember 2019 Termingelder in 3 Tranchen á € 5,0 Mio. bei der Greensill Bank AG, Bremen, angelegt. Diese Termingelder hatten bzw. haben Laufzeiten bis März und Juli 2020 bzw. bis August 2021. Die im Jahr 2020 ausgelaufenen Termingelder wurden zwischenzeitlich bis November 2021 prolongiert. Im Zeitraum unserer Prüfung wurde am 16. März 2021 über das Vermögen dieses Kreditinstituts das Insolvenzverfahren eröffnet.

Eine Einlagensicherung kommt nach aktuellem Kenntnisstand für die Kernverwaltung der LHW und dem betroffenen Eigenbetrieb TriWiCon nicht in Betracht.

Nach uns bislang vorliegenden Informationen, erfolgten Termingeldanlagen in den Jahren 2019 und 2020 durch die Kämmerei der LHW nach den Vorgaben der Anlagerichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018.

Dem Revisionsamt liegt zwischenzeitlich ein Prüfungsauftrag des Oberbürgermeisters mit konkret formulierten Fragestellungen zu den von der Insolvenz betroffenen Termingeldanlagen durch die Kämmerei und der TriWiCon bei der Greensill Bank AG vor.

- (TZ 53)** Bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2019 sind von den damals bei der Greensill Bank AG angelegten € 15,0 Mio. aktuell noch € 5,0 Mio. aufgrund einer entsprechenden Termingeldvereinbarung mit Bezug zum Jahr 2019 gebunden. Wegen der Insolvenz des Kreditinstituts droht der vollständige Forderungsausfall aus dieser Termingeldanlage (neben weiteren Termingeldanlagen, die nach dem Jahr 2019 vorgenommen wurden). Zum 31. Dezember 2019 ist also unter Vorsichtsgesichtspunkten eine Wertberichtigung von € 5,0 Mio. auf Termingeldanlagen vorzunehmen. Der unveränderte Ausweis von Termingeldanlagen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der LHW veranlasst uns aufgrund der im Rahmen unserer Prüfung festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen noch nicht zu einer einschränkenden Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses der LHW.
- Für den in Erstellung befindlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde unsererseits empfohlen, eine Wertberichtigung in voller Höhe auf Termingeldanlagen bei der Greensill Bank AG vorzunehmen, um dem Vorsichtsprinzip zu entsprechen.
- (TZ 54)** Gemäß § 41 Abs. 6 Hs. 2 GemHVO ist bei der Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen ein Rechnungszinsfuß von 6,0 % anzuwenden. Die LHW berechnet ihre Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Vorsichtsgesichtspunkten gemäß § 40 Nr. 3. S. 1 GemHVO durchgehend mit 4,5 % statt 6,0 %. Wirtschaftlich betrachtet, führt diese Vorgehensweise zum Ausweis eines höheren Bestands an Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2019.
- (TZ 55)** Unser Prüfungsauftrag ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HGO zum einen darauf ausgerichtet, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Schuldenverwaltung (u.a. Rückstellungen) und zum anderen den Einklang des vorgelegten Jahresabschlusses mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der LHW zu prüfen.
- (TZ 56)** Nach unserer Auffassung überwiegt das Interesse an einer Bilanzierung und Bewertung von Pensionsrückstellungen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen näherkommt, das Interesse an einer gesetzeskonformen Bilanzierung und Bewertung. Gemessen am allgemeinen Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2019 (Vergleich Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs.2 HGB mit 2,71 % p.a. im Dezember 2019) liegt der gesetzeskonforme Rechnungszinsfuß von 6,0 % deutlich darüber.

- (TZ 57) Wir stellen also eine Abweichung zu gesetzlichen Vorgaben fest, die zu keiner Einschränkung unserer Gesamtaussage zum vorliegenden Jahresabschluss führt.
- (TZ 58) Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, zu bilden. Solche Rückstellungen sind gemäß § 40 Nr. 2 GemHVO einzeln zu bewerten. Die LHW wendet bei Ermittlung ihres Rückstellungsbedarfs aus Gründen der Praktikabilität ein pauschales Bewertungsverfahren an. Auf Basis des Jahres 2019 wird ein Quotient von 3,5 % der Instandhaltungsaufwendungen zur Festlegung der Rückstellungshöhe verwendet.
- (TZ 59) Die in 2019 und Vorjahren gebuchten Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens ergeben keinen Hinweis, dass die zum 31. Dezember 2019 bilanzierte Höhe für Instandhaltungsrückstellungen in wesentlichem Umfang von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Insoweit ergeben sich für uns auch keine Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil.
- (TZ 60) Die LHW wendet bei der Bewertung ihrer Eigenbetriebe als Sondervermögen im Finanzanlagevermögen die sog. fortgeführte Eigenkapitalspiegelbildmethode an, um Wertminderungen in ihrem Sondervermögen angemessen zu berücksichtigen. Da die LHW die Bilanzierung ihres Sondervermögens auf Basis von Hochrechnungen und nicht auf Basis des stichtagsbezogenen Stands des Eigenkapitals ihrer Sondervermögen vornimmt, ergeben sich zeitliche Buchungsunterschiede, die im Folgejahr aufgeholt werden. Nach unserer Auffassung wird dem Gebot zur Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO trotz dieser Buchungsunterschiede bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode noch entsprochen. Wir empfehlen zudem, die Buchwerte des Anteilsbesitzes der LHW bei der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (TZ 61) Auf die Forderungen werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen in Abhängigkeit von Forderungsart und eines definierten Altersrasters vorgenommen. Diese pauschale Vorgehensweise widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 40 Nr. 2 GemHVO, soll aber nach Erlass vom 29. Juni 2016 des Hessischen Ministerium des Innern und Sport als Bewertungsvereinfachungsverfahren im Sinn des § 35 Abs. 3 GemHVO dauerhaft zulässig sein. Insoweit ergibt sich daraus keine Beanstandung.

-
- (TZ 62) Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen in vertretbarer Weise aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
- (TZ 63) Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 38 ff. GemHVO wurden mit den oben dargestellten Besonderheiten bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und bei den Instandhaltungsrückstellungen dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 40 Nr. 5 GemHVO.
- (TZ 64) Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch den Magistrat vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach § 50 GemHVO ausgeführt wurde.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

- (TZ 65) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und dem Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der LHW vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Rechenschaftsbericht enthält die übrigen nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben.
- (TZ 66) Wir empfehlen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Risiken eine zusammenfassende Darstellung, in der zu allen im Rechenschaftsbericht aufgelisteten Risiken und Investitionsvorhaben eine quantitative Bewertung der zukünftigen finanziellen Belastungen für die LHW erfolgt.

4.1.4 Haushaltsplanung

- (TZ 67) Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 geht gemäß Haushaltssatzung und in fortgeschriebener Fassung von einem Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt aus. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresfehlbetrag durch außerplanmäßige Mehrerträge geringer ausgefallen ist als in der Planung. Im Finanzhaushalt haben die Einzahlungen überplanmäßig die Auszahlungen überdeckt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- (TZ 68) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW im Sinne der Anforderungen des § 112 Abs. 1 HGO vermittelt, wie es sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang) ergibt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- (TZ 69) Der Jahresabschluss der LHW zum 31. Dezember 2019 ist im Rahmen der Bewertungsgrundsätze gemäß §§ 40 ff. GemHVO aufgestellt worden.
- (TZ 70) Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde. Wesentliche Bewertungsänderungen haben sich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 nicht ergeben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- (TZ 71) Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

- (TZ 72) Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018.

(TZ 73) Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2019		31.12.2018		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	2,4	0,1	2,5	0,0	-0,1	-4,0
Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse	67,4	2,4	71,0	2,5	-3,6	-5,1
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	69,8	2,5	73,5	2,5	-3,7	-5,0
Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	467,5	16,6	487,4	17,6	-19,9	-4,1
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	517,7	18,4	513,9	18,5	3,8	0,7
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	367,9	13,1	368,4	13,3	-0,5	-0,1
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,4	0,0	0,2	0,0	0,2	100,0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38,3	1,4	35,0	1,3	3,3	9,4
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95,0	3,4	68,8	2,5	26,2	38,1
Summe Sachanlagen	1.486,8	52,9	1.473,8	53,1	13,0	0,9
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	453,7	16,1	445,7	16,1	8,0	1,8
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	63,6	2,3	63,5	2,3	0,1	0,2
Beteiligungen	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Ausleihungen Unternehmen m. Beteiligungsverhältnis	16,3	0,6	16,6	0,6	-0,3	-1,8
Wertpapiere des Anlagevermögens	50,8	1,8	50,8	1,8	0,0	0,0
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	67,8	2,4	69,0	2,5	-1,2	-1,7
Summe Finanzanlagen	652,4	23,2	645,8	23,3	6,6	1,0
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	173,6	6,2	173,6	6,3	0,0	0,0
Summe Anlagevermögen	2.382,6	84,7	2.366,7	85,2	15,9	0,7
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Zuweisungen etc.	40,0	1,4	49,6	1,8	-9,6	-19,4
Forderungen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	31,6	1,1	30,1	1,1	1,5	5,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,0	0,0	1,1	0,0	-0,1	-9,1
Ford. gegen vU, Beteiligungen u. Sondervermögen	18,7	0,7	21,1	0,8	-2,4	-11,4
Sonstige Vermögensgegenstände	33,2	1,2	12,8	0,5	20,4	159,4
Summe Forderungen u. Sonstige Vermögensgegenstände	124,5	4,4	114,6	4,2	9,9	8,6
Flüssige Mittel	275,9	9,8	265,7	9,5	10,2	3,8
Summe Umlaufvermögen	400,4	14,2	380,3	13,7	20,1	5,3
Rechnungsabgrenzungsposten	29,2	1,0	29,4	1,1	-0,2	-0,7
Summe Aktiva	2.812,2	100,0	2.776,4	100,0	35,8	1,3

- (TZ 74) Das Anlagevermögen hat sich per Saldo um € 15,9 Mio. im Geschäftsjahr 2019 erhöht. Dabei stehen Investitionen in Höhe von € 107,7 Mio. und Zuschreibungen von € 3,4 Mio. Abschreibungen in Höhe von € 51,2 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 44,0 Mio. gegenüber.

Immaterielle Vermögensgegenstände

- (TZ 75) Die Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ hat sich zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahresstichtag insgesamt um ca. € 3,7 Mio. vermindert. Den Zugängen und Umbuchungen in Höhe von € 5,0 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 8,0 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 0,7 Mio. gegenüber. Bei den geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte sind unter anderem Investitionszuschüsse an die Zwerg Nase-Stiftung für den Grunderwerb zur Errichtung eines Neubaus in Höhe von rd. € 1,1 Mio. und an die WJW für die Sanierung des Hofguts Klarenthal in Höhe von € 0,8 Mio. ausgezahlt worden. Bereits abgeschriebene Investitionszuschüsse werden aus dem Anlagevermögen ausgebucht. In 2019 wurden daher die im Jahr 2009 gewährten und zwischenzeitlich abgeschriebenen Investitionszuschüsse ausgebucht, daraus resultieren Anlagenabgänge in Höhe von rund € 5,2 Mio. sowie die damit zusammenhängenden Wertberichtigungen.
- (TZ 76) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung geleisteter Investitionszuschüsse über die vergangenen Jahre und dokumentiert die hohe Bedeutung der Vergabe von Haushaltsmitteln an Dritte (Restbuchwerte in Mio. €):

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
74,3	71,9	73,8	71,0	67,4
100,0 %	96,8 %	99,3 %	95,5 %	90,7 %

Sachanlagen

- (TZ 77) Das Sachanlagevermögen ist zum 31. Dezember 2019 um € 13,0 Mio. gestiegen. Zugängen in Höhe von € 90,1 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 42,9 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 34,2 Mio. gegenüber.

(TZ 78) Zugänge erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Baulandumlegungsverfahren Bierstadt-Nord	13,3	
- Sonstige bebaute Grundstücke	0,8	
		14,1
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken (Neubauten und grundhafte Sanierungen)		
- Ursula-Wölfel-Schule	5,6	
- Gustav-Stresemann-Schule	1,6	
- Hessenring, Gebäude A	1,6	
- Theodor-Fliedner-Schule	1,4	
- Bauhof, Berliner Straße	0,7	
- Diverse Außenanlagen u.a.	2,0	
		12,9
Sachanlagen im Gemeingebrauch		
- Straßenbau	10,7	
- Grünflächenanlagen	1,6	
- Wald (Aufwuchs)	0,5	
		12,8
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		
- Sonstiges	0,2	
		0,2
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Fuhrpark	2,3	
- Kücheneinrichtungen, Sportgeräte	1,9	
- Werkzeuge, Arbeitsgeräte	1,0	
- Mobiliar	0,8	
- Büro-Medientechnik	0,7	
		6,7
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Hochbau Schulen	17,1	
- Infrastruktur	6,5	
- Neubau Feuer- und Rettungswache	5,2	
- Straßenkörper, Ingenieurbauwerke	5,1	
- Digitalisierung Straßenverkehr	3,4	
- Sonstiges	6,1	
		43,4
		90,1

(TZ 79) Abgänge zu Restbuchwerten erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Wohngebiet Hainweg, Nordenstadt	21,0	
- Landwirtschaftsflächen	5,9	
- Abraham-Lincoln-Straße	4,6	
- Sonstige Grundstücke	1,9	
		33,4
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Diverses		0,4
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Sonstiges		0,4
		34,2

(TZ 80) Der Anlagenabnutzungsgrad der Sachanlagen (ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) hat sich wie folgt entwickelt (in Mio. €):

Haushaltsjahr	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
kumulierte Abschreibung	1.041,1	1.069,4	1.099,4	1.132,9	1.160,4
AHK zum 31.12.	2.053,1	2.079,9	2.072,8	2.119,3	2.179,7
Abnutzungsgrad	50,71%	51,42%	53,04 %	53,46 %	53,24 %

Der Sachanlagenabnutzungsgrad liegt zum Bilanzstichtag etwas niedriger als zum Vorjahresstichtag, weil die Abschreibungen des laufenden Jahres überproportional gestiegen sind im Verhältnis zu den Investitionen des Geschäftsjahres nach Berücksichtigung der Abgänge zu Restbuchwerten.

Finanzanlagen

- (TZ 81)** Das Finanzanlagevermögen der LHW hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 6,6 Mio. erhöht. Zugängen von € 12,7 Mio. und Zuschreibungen von € 3,4 Mio. stehen Abgänge von € 4,3 Mio. und außerplanmäßige Abschreibungen von € 5,2 Mio. gegenüber.
- (TZ 82)** Die Zugänge betreffen unter anderem weitere Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der WJW aus Forderungsverzichten zur Eigenkapitalstärkung bei der Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH in Höhe von € 7,5 Mio., Zuführungen beim Eigenbetrieb TriWiCon in Höhe von € 2,2 Mio. und bei der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH in Höhe von € 1,6 Mio. sowie Ausleihungen in Höhe von € 1,4 Mio. an die GWW.
- (TZ 83)** Die außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 5,2 Mio. beziehen sich auf die im Finanzanlagevermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) ausgewiesenen Sondervermögen der Eigenbetriebe TriWiCon und mattiaqua in Höhe € 3,1 Mio. bzw. € 2,1 Mio.. In Bezug auf die Eigenbetriebe ergibt sich der Abschreibungsbedarf aus den nicht über Betriebskostenzuschüsse ausgeglichenen Jahresverlusten dieser Eigenbetriebe, die entsprechende Abwertungen des Sondervermögens erforderlich gemacht haben und das Jahresergebnis der LHW entsprechend belasten. Zuschreibungen von € 3,4 Mio. sind auf die Beteiligung an der EGW erfolgt.
- (TZ 84)** Die Abgänge betreffen in Höhe von € 2,8 Mio. die Rückführung von Ausleihungen an die LHW und in Höhe von € 1,5 Mio. Neubewertungen von treuhänderisch gehaltenem Stiftungskapital.
- (TZ 85)** Die Anteile verbundener Unternehmen entwickelten sich wie folgt (in Mio. €):

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
447,3	440,1	478,4	445,7	453,7
100,0	98,4 %	107,0 %	99,6 %	101,4 %

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

- (TZ 86) Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat sich per Saldo um € 9,9 Mio. bzw. 8,6 % erhöht. Signifikante Steigerungen waren innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände, um € 20,4 Mio. bzw. 159,4 % zum Vorjahr, zu verzeichnen.
- (TZ 87) Die Forderungen aus Zuweisungen, etc. beinhalten zum Bilanzstichtag überwiegend Forderungen gegen das Land Hessen gemäß Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes in Höhe von € 31,0 Mio. (Vorjahresstichtag: € 32,6 Mio.). Die Forderungen aus Zuweisungen, etc. sind insbesondere deshalb um € 9,6 Mio. zum Bilanzstichtag gesunken, weil eine Forderung gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Bundesbeteiligung SGB XII des IV. Quartals 2018 in 2019 beglichen wurde.
- (TZ 88) Innerhalb der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuerforderungen zum Bilanzstichtag um € 4,8 Mio. gesunken. Gleichzeitig sind auch die Wertberichtigungen auf diese Gewerbesteuerforderungen wie auch auf andere Steuerforderungen um € 5,9 Mio. gesunken. Signifikant gestiegen um € 1,4 Mio. sind die Forderungen am Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer.
- (TZ 89) Der Bestand an Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen verringerte sich um € 2,4 Mio. auf € 18,7 Mio. Der Rückgang ist insbesondere auf eine Reduzierung der Forderungen aus Betriebsmittelkrediten um € 6,0 Mio. zurückzuführen. Es erfolgte zwar eine Restzahlung auf einen Kredit (€ 1,5 Mio.), dem steht aber die Umwandlung einer Forderung (€ 7,5 Mio.) bezüglich der WJW in eine Kapitaleinlage gegenüber.
- (TZ 90) Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind um € 20,4 Mio. gestiegen. Zum Abschlussstichtag sind hier unterwegs befindliche Gelder in Höhe von € 12,5 Mio. für die Höherdotierung des Spezialfonds der LHW enthalten. Weitere wesentliche Posten der sonstigen Vermögensgegenstände bilden die Nebenforderungen und Forderungen für Darlehen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz, SGB II und SGB XII vergeben wurden (€ 4,2 Mio. bzw. € 3,4 Mio.) sowie andere sonstige Vermögensgegenstände (€ 9,0 Mio.).

Flüssige Mittel

(TZ 91) Die LHW weist zum 31. Dezember 2019 flüssige Mittel in Höhe von € 275,9 Mio. aus (Vj.: € 265,7 Mio.) aus. Diese setzen sich wie folgt aus Bar- und Buchgeldbeständen im Vergleich zu den Vorjahren zusammen (in Tsd. €):

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Kassenbestand	6	6	12	28
lfd. Bankbestand (in SFIRM-Verwaltung)	1.789	22.749	1.804	2.269
Tages- und Termingeldanlagen	203.700	213.700	263.200	272.900
Treuhandkonten Bankbestand (SEG, EGW, Schecks Amt 51)	4.179	935	653	735
Verrechnungskonto	0	29	0	0
Summe	209.674	237.419	265.669	275.932

(TZ 92) Zur näheren Erläuterung der Veränderung des Bestands der flüssigen Mittel um € 10,2 Mio. gegenüber dem Vorjahresstichtag verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage der LHW unter 4.3.2.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(TZ 93) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus geleisteten Ausgaben auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen aufwandswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um im Dezember 2019 vorausbezahlte Transferaufwendungen (€ 21,2 Mio.) und vorausbezahlte Beamten*innen-Bezüge (€ 5,0 Mio.) für den Januar des Folgejahres. Ferner sind hier Anspar- und Sonderbeiträge von Landesdarlehen (€ 2,9 Mio.) enthalten. Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden i. H. v. € 0,1 Mio. gebildet. Gegenüber dem Vorjahresstichtag haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

(TZ 94) Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Passiva						
Eigenkapital						
Netto-Position	1.259,1	44,8	1.259,1	45,4	0,0	0,0
Rücklagen und Sonderrücklagen						
Rüchl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	228,0	8,1	223,6	8,1	4,4	2,0
Rüchl. aus Übersch. des außerordentl. Ergebnisses	33,5	1,2	17,0	0,6	16,5	97,1
Stiftungskapital	1,5	0,1	1,9	0,0	-0,4	-21,1
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	263,0	9,4	242,5	8,7	20,5	8,5
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
Ordentlicher Jahresfehlbetrag/-überschuss	-57,6	-2,0	4,4	0,2	-62,0	-1.409,1
Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	43,2	1,5	16,5	0,6	26,7	161,8
Summe Jahresfehlbetrag/-überschuss/	-14,4	-0,5	20,9	0,8	-35,3	-168,9
Summe Eigenkapital	1.507,7	53,6	1.522,5	54,9	-14,8	-1,0
Sonderposten						
Sopo f. erhaltene Invest.zuw., -zusch. u. -beitr.						
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	180,5	6,4	176,9	6,4	3,6	2,0
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	8,6	0,3	8,5	0,3	0,1	1,2
Investitionsbeiträge	22,4	0,8	24,5	0,9	-2,1	-8,6
Summe Sonderposten	211,5	7,5	209,9	7,6	1,6	0,8
Rückstellungen						
Rückstellungen f. Pensionen u. ä. Verpflichtungen	590,4	21,0	545,9	19,7	44,5	8,2
Rückstell. f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverh.	4,0	0,1	9,7	0,3	-5,7	-58,8
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	11,3	0,4	11,4	0,4	-0,1	-0,9
Sonstige Rückstellungen	15,9	0,6	16,9	0,6	-1,0	-5,9
Summe Rückstellungen	621,6	22,1	583,9	21,0	37,7	6,5
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	314,8	11,1	321,5	11,6	-6,7	-2,1
Verb. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,6	0,0	4,1	0,1	-3,5	-85,4
Verb. aus Zuweis., Zusch., Transfer, Beitr. etc.	7,2	0,3	4,4	0,2	2,8	63,6
Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	21,6	0,8	13,3	0,5	8,3	62,4
Verbindlk. aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7,4	0,3	6,1	0,2	1,3	21,3
Verb. gegenüber vU, Sonderverm. u. Beteiligungen	35,5	1,3	34,0	1,2	1,5	4,4
Sonstige Verbindlichkeiten	47,4	1,7	40,0	1,4	7,4	18,5
Summe Verbindlichkeiten	434,5	15,5	423,4	15,2	11,1	2,6
Rechnungsabgrenzungsposten	36,9	1,3	36,7	1,3	0,2	0,5
Summe Passiva	2.812,2	100,0	2.776,4	100,0	35,8	1,3

Eigenkapital

- (TZ 95) Das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Schulden der LHW hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Jahresfehlbetrags des Haushaltsjahres 2019 und eines Rückgangs von Stiftungskapital um € 14,4 Mio. bzw. € 0,4 Mio. oder 1,0 % auf € 1.507,7 Mio. verringert. Die Eigenkapitalquote, also das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme, hat sich um 1,3 %-Punkte auf 53,6 % verringert.
- (TZ 96) Der Jahresüberschuss des HHJ 2018 von € 20,9 Mio. wurde mit Beschluss Nr. 0300 der StvV vom 17. September 2020 den Rücklagen zugeführt. Zum Stichtag standen somit Rücklagen (ohne Stiftungskapital) in Höhe von € 261,5 Mio. zur Verfügung.

Sonderposten

- (TZ 97) Die Sonderposten haben sich per Saldo um € 1,6 Mio. auf € 211,5 Mio. erhöht. Dabei stehen Zugängen von € 14,9 Mio. planmäßige Auflösungen von € 13,3 Mio. gegenüber.
- (TZ 98) Die Zugänge betreffen im Wesentlichen zweckgebundene Investitionszuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

- (TZ 99) Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag insgesamt um € 44,5 Mio. bzw. 8,2 % erhöht.
- (TZ 100) Die Bewertungsmethode hinsichtlich der Pensionsrückstellungen (31.12.2019: € 515,6 Mio., 31.12.2018: € 472,0 Mio.) ist dabei insbesondere hinsichtlich des gewählten Abzinsungssatzes in Höhe von 4,5 % p.a. unverändert zum Vorjahr geblieben, obwohl sich vergleichbare Referenzzinssätze im Jahr 2019 wegen der allgemeinen Marktzinsentwicklung deutlich reduziert haben (Bsp.: Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB n.F. mit 2,71 % p.a. im Dezember 2019 (10 Jahres-Durchschnitt)). Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden Ende 2019 für 1.916 Berechtigte gerechnet (Ende 2018: 1.909 Berechtigte).

- (TZ 101) Für die Ermittlung der Beihilferückstellungen (31.12.2019: € 73,3 Mio., 31.12.2018: € 72,3 Mio.) ist ein unverändertes Bewertungsverfahren zur Anwendung gekommen. Die durchschnittlich an einen Berechtigten pro Jahr zu zahlende Beihilfeleistung bis zum Wegfall der Berechtigung wurde mit einem Durchschnittswert tatsächlich gezahlter Beihilfen der letzten drei zurückliegenden Jahre 2016 bis 2018 versicherungsmathematisch hochgerechnet, um größere Schwankungen in der Rückstellungshöhe zu vermeiden.
- (TZ 102) Ende 2019 bestand Rückstellungsbedarf aus 41 Altersteilzeitvereinbarungen (Ende 2018: 36 Fälle) in Höhe von € 1,5 Mio..

Sonstige Rückstellungen

- (TZ 103) Die Rückstellungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (€ 4,0 Mio.) setzen sich im Wesentlichen aus eventuellen Steuernachzahlungen im Rahmen einer zum Bilanzstichtag unverändert laufenden Betriebsprüfung bei der LHW wegen verschiedener Sachverhalte zusammen. Im Jahr 2019 wurde die aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr 2018 bei der TriWiCon, notwendig gewordene Rückstellung für nachzuentrichtende Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. € 4,2 Mio. in Anspruch genommen und eine Rückstellung für etwaige Steuernachzahlungen im Bereich des BgA Spielbank in Höhe von € 3,2 Mio. aufgelöst.
- (TZ 104) Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten berücksichtigt eine Rückstellung in Höhe von € 9,9 Mio. für die Sanierung des sog. Sedra-Geländes aufgrund einer voraussichtlich zu erwartenden Sanierungsanordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Außerdem besteht eine Rückstellung für die Sanierung des Arsenschadens der Rheinwiesen von € 1,4 Mio.. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgten nur geringfügige Inanspruchnahmen der Rückstellungen.
- (TZ 105) Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 15,9 Mio. setzen sich aus diversen rückstellungspflichtigen und rückstellungsfähigen Sachverhalten zusammen. Wesentliche Bestandteile dieser Rückstellungen sind Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten von Beamten*innen (€ 8,3 Mio.), Rückstellungen für das Leistungsentgelt nach TVöD (€ 2,6 Mio.) und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (€ 1,9 Mio.). Die Rückstellung in Höhe von € 3,8 Mio. wegen einer drohenden Inanspruchnahme für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der ZVK Wiesbaden wurde in Höhe von € 1,8 Mio. verbraucht.

Verbindlichkeiten

- (TZ 106) Die Verbindlichkeiten von insgesamt € 434,5 Mio. haben sich zum Bilanzstichtag um € 11,1 Mio. bzw. 2,6 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.
- (TZ 107) Innerhalb der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (31.12.2019: € 314,8 Mio.) erfolgten im Berichtsjahr 2019 Darlehensneuaufnahmen bzw. Umschuldungen von € 14,9 Mio.. Diesen Zugängen stehen planmäßige Tilgungen von € 21,5 Mio. gegenüber.
- (TZ 108) Die Budgetgrundsätze für das HHJ 2019 orientieren sich im Rahmen des Investitionscontrollings auf die Einhaltung der Nettoverschuldung „Null“. Diese Kennziffer hat zum Ziel, die Neuaufnahme von Krediten der gleichzeitig erfolgenden Tilgung von Altkrediten möglichst anzupassen, um eine nachhaltige Verschuldung der Stadt langfristig zu vermeiden. In den vergangenen Haushaltsjahren konnte dieses Ziel regelmäßig, bis auf das Jahr 2014, erreicht werden. Im HHJ 2019 konnte die Kennziffer wieder eingehalten werden. Die LHW hat rd. das 1,4-fache in Bezug auf die Neuaufnahme getilgt.
- (TZ 109) Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich stichtagsbedingt um € 8,3 Mio. auf € 21,6 Mio. erhöht. Dem steht auch eine deutliche Erhöhung sog. debitorischer Kreditoren, also Überzahlungen der LHW an Kreditoren, von € 12,8 Mio. gegenüber.
- (TZ 110) Die sonstigen Verbindlichkeiten sind nach den Kreditverbindlichkeiten unverändert die zweitgrößte Verbindlichkeitenposition mit € 47,4 Mio. zum Bilanzstichtag. Gegenüber dem Vorjahresstichtag hat sich der Bilanzposten um € 7,4 Mio. erhöht. Er enthält im Wesentlichen zweckgebundene Einnahmen der LHW (€ 19,5 Mio.), die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme durchlaufender Gelder in Höhe von € 12,2 Mio.. Dem stehen vor allem um € 2,4 Mio. geringere kreditorische Debitoren und ein Rückgang erhaltener Anzahlungen im Zusammenhang mit schwebenden Grundstücksgeschäften von € 4,0 Mio. gegenüber.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- (TZ 111) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus erhaltenen Einnahmen auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen ertragswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um Grabnutzungsentgelte (€ 36,7 Mio.). Gegenüber dem Vorjahresstichtag haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

4.3.2 Finanzlage

- (TZ 112) Die kommunale Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 GemHVO hat die Aufgabe, über die Finanzströme des betreffenden Haushaltsjahres zu berichten. Die LHW stellt diese Liquiditätsströme in indirekter Weise gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO dar.
- (TZ 113) Den Ist-Werten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts (gem. § 47 Abs. 4 GemHVO) gegenübergestellt. Zudem ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des Vorjahres vermerkt und - neben der Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung (gem. § 50 Abs. 1 S. 2 GemHVO) - erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht angegeben und erläutert (gem. § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Die vorliegende Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2019 und deren analytische Darstellung im Rechenschaftsbericht erfüllen die formalen Anforderungen.
- (TZ 114) Nachfolgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2019 und zum Vergleich für 2018:

		2019	2018
Pos.	Bezeichnung	Mio. €	Mio. €
	Jahresergebnis	-14,4	20,9
19	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	13,3	61,2
29	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-11,0	-58,3
33	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-6,6	-20,0
37	Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	14,5	45,3
39	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	10,2	28,3
38	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	265,7	237,4
40	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	275,9	265,7

-
- (TZ 115)** Die Finanzrechnung weist für das Jahr 2019 in Bezug zum Vorjahr einen um € 47,9 Mio. niedrigeren Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Die höheren Einzahlungen (€ 45,2 Mio.) konnten den deutlichen Anstieg bei den Auszahlungen (€ 93,1 Mio.) nicht kompensieren. Dieser ist vor allem auf die Steigerungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (€ 37,1 Mio.), Personalauszahlungen (€ 19,4 Mio.) und Auszahlungen für Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen zurückzuführen (€ 13,4 Mio.).
- (TZ 116)** Der Zahlungsfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (€ 13,3 Mio.) hat in Summe nicht ausgereicht, den per Saldo verbleibenden Finanzierungsbedarf im Investitionsbereich von € 11,0 Mio. und darüber hinaus den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Finanzierungstätigkeit der LHW in Höhe von € 6,6 Mio. zu finanzieren. Die nach Berücksichtigung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge (€ 14,6 Mio.) übrigen Zahlungsmittelüberschüsse von € 10,3 Mio. haben die verbleibende Liquidität allerdings erhöht.

4.3.3 Ertragslage

(TZ 117) Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2019		2018		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	12,0	0,9	11,9	1,0	0,1	0,8
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53,2	4,2	52,5	4,3	0,7	1,3
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	23,9	1,9	23,5	1,9	0,4	1,7
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	1,6	0,1	1,4	0,1	0,2	14,3
5. Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	664,3	52,3	615,0	50,2	49,3	8,0
6. Erträge aus Transferleistungen	226,8	17,8	233,4	19,0	-6,6	-2,8
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	227,7	17,9	231,7	18,9	-4,0	-1,7
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	13,3	1,0	13,4	1,1	-0,1	-0,7
9. sonstige ordentliche Erträge	48,0	3,8	43,5	3,5	4,5	10,3
10. Summe der ordentlichen Erträge	1.270,8	100,0	1.226,3	100,0	44,5	3,6
11. Personalaufwendungen	-276,4	-21,8	-257,3	-21,0	-19,1	-7,4
12. Versorgungsaufwendungen	-83,9	-6,6	-55,4	-4,5	-28,5	-51,4
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-210,6	-16,6	-177,6	-14,5	-33,0	-18,6
14. Abschreibungen	-58,2	-4,6	-54,6	-4,5	-3,6	-6,6
15. Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen	-154,1	-12,1	-142,3	-11,6	-11,8	-8,3
16. Steueraufwand einschließlich Aufwand aus gesetzlicher Umlage	-136,9	-10,8	-131,9	-10,8	-5,0	-3,8
17. Transferaufwendungen	-417,4	-32,8	-416,8	-34,0	-0,6	-0,1
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1,9	-0,1	-5,5	-0,4	3,6	65,5
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.339,4	-105,4	-1.241,4	-101,2	-98,0	-7,9
20. Verwaltungsergebnis	-68,6	-5,4	-15,1	-1,2	-53,5	-354,3
21. Finanzerträge	26,3	2,1	34,4	2,8	-8,1	-23,5
22. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15,3	-1,2	-14,9	-1,2	-0,4	-2,7
23. Finanzergebnis	11,0	0,9	19,5	1,6	-8,5	-43,6
24. ordentliches Ergebnis	-57,6	-4,5	4,4	0,4	-62,0	-1.409,1
25. außerordentliche Erträge	62,9	4,9	93,4	7,6	-30,5	-32,7
26. außerordentliche Aufwendungen	-19,7	-1,5	-76,9	-6,3	57,2	74,4
27. außerordentliches Ergebnis	43,2	3,4	16,5	1,3	26,7	161,8
28. Jahresergebnis	-14,4	-1,1	20,9	1,7	-35,3	-168,9

(TZ 118) Die Ergebnisrechnung des HHJ 2019 weist nach einem Gewinnjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von € 20,9 Mio. nunmehr einen Jahresfehlbetrag von € 14,4 Mio. aus. Während das ordentliche Ergebnis mit einem deutlichen Fehlbetrag von € 57,6 Mio. abschließt, konnte ein sehr positives außerordentliches Ergebnis von € 43,2 Mio. erzielt werden.

(TZ 119) In der nachfolgenden Übersicht wird die Ergebnisentwicklung der letzten fünf Jahre aufgegliedert nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis dargestellt (in Mio. €):

	2015	2016	2017	2018	2019
Ordentliches Ergebnis	15,5	58,8	86,9	4,4	-57,6
Außerordentliches Ergebnis	3,0	-3,3	5,3	16,5	43,2
= Jahresergebnis	18,5	55,5	92,2	20,9	-14,4

Ordentliches Ergebnis

(TZ 120) Die Summe der ordentlichen Erträge hat sich um € 44,5 Mio. bzw. 3,6 % auf € 1.270,8 Mio. gesteigert. Die ordentlichen Aufwendungen sind im Verhältnis dazu überproportional um € 98,0 Mio. oder 7,9 % auf € 1.339,4 Mio. gestiegen. Per Saldo hat sich daher das Verwaltungsergebnis im Vergleich zum Vorjahr um € 53,5 Mio. auf € -68,6 Mio. verschlechtert. Das Finanzergebnis hat sich ebenfalls verschlechtert, um € 8,5 Mio. auf € 11,0 Mio.. Fasst man Verwaltungs- und Finanzergebnis zusammen, ergibt sich für 2019 ein negatives ordentliches Ergebnis von € -57,6 Mio., das um € 62,0 Mio. schlechter als im Vorjahr liegt.

(TZ 121) Innerhalb der ordentlichen Erträge sind insbesondere die Erträge aus Steuern und ähnlichen Erträgen um € 49,3 Mio. gestiegen. Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Leistungen sind wie in den Vorjahren die bedeutendste Ertragsquelle für die LHW und machen rd. 52,3 % der Summe der ordentlichen Erträge in 2019 aus (2018: rd. 50,2 %). Danach folgen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 17,9 % (2018: rd. 18,9 %) und die Erträge aus Transferleistungen mit rd. 17,8 % aller ordentlichen Erträge (Vj: rd. 19,0 %). Die übrigen rd. 12,0 % verteilen sich auf insgesamt sechs weitere Ertragsquellen.

- (TZ 122) Wie in den Vorjahren wirkt sich die Entwicklung der Gewerbesteuererträge wesentlich auf das Jahresergebnis der LHW aus. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Gewerbesteuererträge bei unverändertem Gewerbesteuerhebesatz von 454 % um € 31,8 Mio. (+10,0 %) zugenommen. Darin berücksichtigt sind auch notwendige Korrekturen in der Gewerbesteuererhebung im Laufe des Jahres 2019. Die Gemeindeanteile am Einkommen- und Umsatzsteueraufkommen sind ebenfalls erheblich um € 15,1 Mio. gestiegen. Der Anstieg der Erträge aus Gewerbesteueraufkommen und der Gemeindeanteile am Einkommen- und Umsatzsteueraufkommen ist auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Konjunktorentwicklung in Deutschland zu sehen.
- (TZ 123) Im Bereich der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich ähnlich wie bei den Steuererträgen konjunkturbedingte Schwankungen im Zeitablauf. Die ertragswirksam zu berücksichtigenden Schlüsselzuweisungen korrelieren mit der Steuerkraft der Kommune. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen musste in 2019 ein Ertragsrückgang von € 2,0 Mio. verzeichnet werden. Die vom Land Hessen erstatteten Verwaltungskosten für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch sind um € 13,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr gesunken, während andere Zuweisungen des Landes um € 9,6 Mio. zugenommen haben.
- (TZ 124) Die Erträge aus Transferleistungen sind um € 6,6 Mio. gesunken. Es handelt sich hier überwiegend um Kostenbeteiligungen des Bundes und des Landes, die in der Regel mit entsprechend höheren Aufwendungen verbunden sind.
- (TZ 125) Die sonstigen ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um € 4,5 Mio. gestiegen. Diese sind im Wesentlichen durch € 6,2 Mio. höhere Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen begründet.
- (TZ 126) Die Transferaufwendungen bilden den größten Aufwandsblock innerhalb der ordentlichen Aufwendungen mit € 417,4 Mio. bzw. 31,1 %. Sie sind gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich um € 0,6 Mio. gestiegen. Im Vergleich dazu sind die Erträge aus Transferleistungen im gleichen Zeitraum um € 6,6 Mio. gesunken.
- (TZ 127) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen für Pensions- und Beihilfeberechtigte betragen zusammen € 360,3 Mio. und haben sich per Saldo um € 47,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr erhöht. In Vollzeitäquivalenten gerechnet, waren zum Abschlussstichtag 4.224,34 Vollzeitkräfte bei der LHW beschäftigt und damit 95,56 Vollzeitäquivalente mehr als zum Vorjahresstichtag. Die Pensionsrückstellungen haben sich per Saldo um € 44,4 Mio. erhöht. Wesentliche Ursache hierfür sind im Wesentlichen höhere Beamten*innen-Bezüge, welche die Basis für die Rückstellungsermittlung bilden.

- (TZ 128) Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen ist um € 33,0 Mio. bzw. 18,6 % gegenüber dem Vorjahr auf € 210,6 Mio. gestiegen. Dieser Anstieg resultiert insbesondere daraus, dass die Aufwendungen für die Gebäude-Instandhaltung/Außenanlagen-Bauunterhaltung um € 13,5 Mio., die Wartungskosten für den Bereich Tiefbau um € 4,7 Mio., die nicht aktivierungsfähigen Kosten für den Bereich Hochbau um € 2,4 Mio. und die Instandhaltungskosten für das Sachanlagevermögen um € 2,3 Mio. angestiegen sind.
- (TZ 129) Die Zunahme der Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse, etc. um € 11,8 Mio. resultiert hauptsächlich aus höheren Zuschüssen für lfd. Zwecke sozialer Einrichtungen um € 6,1 Mio., für allgemeine Finanzzuweisungen um € 1,3 Mio. und für sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke sozialer und ähnlicher Einrichtungen um € 1,2 Mio..
- (TZ 130) Der Steueraufwand einschließlich des Aufwands aus gesetzlicher Umlage ist um € 5,0 Mio. auf € 136,9 Mio. gestiegen. Der Anstieg ist in erster Linie auf eine angestiegene LWV-Umlage (€ 2,7 Mio.) sowie auf eine höhere Gewerbesteuerumlage (€ 1,6 Mio.) zurückzuführen.
- (TZ 131) Das Finanzergebnis ist per Saldo um € 8,5 Mio. gesunken. Die Finanzerträge verzeichnen dabei einen Rückgang von € 8,1 Mio., insbesondere, weil die Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen um € 5,1 Mio. gesunken sind. Des Weiteren sind die Erträge aus Nachzahlungszinsen um € 0,9 Mio. zurückgegangen.

Außerordentliches Ergebnis

- (TZ 132) Neben dem ordentlichen Ergebnis von € -57,6 Mio. ist ein außerordentliches Ergebnis von € 43,2 Mio. zu verzeichnen gewesen. Im außerordentlichen Ergebnis werden vor allem Erträge und Aufwendungen aus Abgängen des Anlagevermögens und außerplanmäßige Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen gebucht. Die Ergebnisauswirkungen solcher Geschäftsvorfälle sind im Zeitablauf deutlich schwankend, so dass auch das außerordentliche Ergebnis in einer Mehrjahresbetrachtung entsprechend unterschiedlich ausfallen kann. Das außerordentliche Ergebnis lag mit einem Gewinn von € 43,2 Mio. nochmal um € 26,7 Mio. über dem ebenfalls erfreulichen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2018 von € 16,5 Mio..
- (TZ 133) In den außerordentlichen Erträgen des Jahres 2019 sind insbesondere Erträge aus Grundstücksveräußerungen von € 34,4 Mio. und Bewertungsgewinne sowie Wertausgleichszahlungen aus Umlegungsverfahren zu Baugebieten von € 20,8 Mio. enthalten. Die außerordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 beinhalten vor allem gegenläufige Wertausgleichszahlungen aus Umlegungsverfahren von € 7,8 Mio. sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und Verluste aus Anlagenabgängen (z.B. Grundstücksgeschäfte) von € 5,3 Mio. bzw. € 5,4 Mio..

- (TZ 134) Einerseits sanken die außerordentlichen Erträge um € 30,6 Mio.. Im Vorjahr haben insbesondere außerordentliche Erträge aufgrund der passivischen Ausbuchung des Sonderpostens bezüglich der Stiftung Stadtmuseum in Höhe von € 38,7 Mio. ergebniserhöhend gewirkt.
- (TZ 135) Andererseits sind die außerordentlichen Aufwendungen noch deutlicher um € 57,2 Mio. zurückgegangen. Im Vorjahr waren hier insbesondere der Abgang des Stiftungsvermögens bezüglich der Stiftung Stadtmuseum aus den Finanzanlagen in Höhe von € 39,8 Mio. sowie Veränderungen aus der Bewertung von Vermögensgegenständen (€ 10,5 Mio., überwiegend Umlegungsverfahren Bierstadt Nord) enthalten. Die außerordentlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen betragen in 2019 € 5,3 Mio., was einem Rückgang von € 6,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr entspricht.

4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich

- (TZ 136) Die Gegenüberstellung des fortgeschriebenen Ergebnishaushalts mit der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2019	Ist 2019	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Ordentliche Erträge	1.223,3	1.270,8	47,5
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.291,9	-1.339,4	-47,5
3. Verwaltungsergebnis	-68,6	-68,6	0,0
4. Finanzerträge	27,5	26,3	-1,2
5. Zinsen und sonstige Aufwendungen	-15,5	-15,3	0,2
6. Finanzergebnis	12,0	11,0	-1,0
7. Ordentliches Ergebnis	-56,6	-57,6	-1,0
8. Außerordentliche Erträge	0,6	62,9	62,3
9. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	-19,7	-19,7
10. Außerordentliches Ergebnis	0,6	43,2	42,6
11. Jahresergebnis	-56,0	-14,4	41,6

(TZ 137) Die positive Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Haushaltsansatz um € 41,6 Mio. basiert im Wesentlichen auf den außerordentlichen Erträgen, insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken (€ 34,4 Mio.) sowie den sonstigen außerordentlichen Erträgen.

(TZ 138) Die Gegenüberstellung des Finanzhaushalts mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2019	Ist 2019	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	47,6	13,3	-34,3
2. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-210,4	-11,0	199,4
3. Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	49,8	-6,6	-56,4
4. Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	0,0	14,5	14,5
5. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-113,0	10,2	123,2
6. Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres		265,7	
7. Veränderung des Zahlungsmittelbestands im Haushaltsjahr		10,2	
8. Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres		275,9	

(TZ 139) Entgegen der Planung hat sich in der Stichtagsbetrachtung ein Anstieg der Zahlungsmittelbestände um € 10,2 Mio. ergeben, statt einer deutlichen Verringerung um € 113,0 Mio.. Wesentliche Ursachen dafür sind deutlich geringere Zahlungsmittelabflüsse im Investitionsbereich.

5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts

An die Landeshauptstadt Wiesbaden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LHW – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Bestimmungen der Hessische Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der LHW zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der HGO und GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anlehnung an § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Jahresabschlussprüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 Abs. 1 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Magistrat, vertreten durch den Kämmerer, ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt. Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken für die LHW zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken der LHW, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Magistrat verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehausrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung verantwortliche Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen wir Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der LHW zur wirtschaftlichen Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die LHW eine geordnete Fortführung sicherstellen muss.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der LHW.
- führen wir Prüfungshandlungen zu dem von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

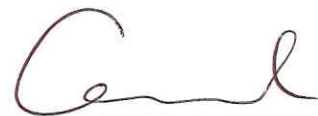
Wiesbaden, 24 . August 2021



Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter



Maria Martino
Abteilungsleiterin



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Jahresabschlussbericht 2019 der LHW (Fassung vom 23.11.2020)